

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

<b><u>Körperschaft:</u></b>	<b>Ortsgemeinde Herxheim</b>
<b><u>Bezeichnung:</u></b>	<b>Vertrag zur Eingemeindung des Ortsbezirkes Hayna</b>
<b><u>Nummer:</u></b>	<b>038.01.03</b>
<b><u>vom:</u></b>	<b>04.01.1974</b>
<b><u>zuletzt geändert:</u></b>	<b>-</b>
<b><u>Historie:</u></b>	<b>Fassung vom 04.01.1974</b>

## 9. Ausfertigung

### E i n g e m e i n d u n g s v e r t r a g

gemäß §§ 10 und 11 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973

Zwischen

der Gemeinde H e r x h e i m

vertreten durch Verbandsbürgermeister W e i l l e r

und

der Gemeinde H a y n a

vertreten durch Bürgermeister M e t z

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

##### Rechtsnachfolge

- 1) Die Gemeinde Herxheim und die Gemeinde Hayna sind sich darüber einig, daß die Gemeinde Hayna mit Wirkung vom 16. März 1974 (Tag vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl) in die Gemeinde Herxheim eingegliedert werden soll.
- 2) Mit der Eingliederung tritt die Gemeinde Herxheim in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Hayna ein.

#### § 2

##### Name und Weiterführung von Wappen

- 1) Die Gemeinde Herxheim verpflichtet sich, sich darum zu bemühen, daß die Gemeinde Hayna den Namen "Herxheim - Ortsteil Hayna" erhält.
- 2) Im Ortsteil Hayna kann bei feierlichen und sonstigen repräsentativen Anlässen das bisherige Wappen gezeigt werden.
- 3) Vereine, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe können das bisherige Wappen zu Werbezwecken auch weiterhin verwenden.

§ 3

Rechte der Einwohner und Bürger

- 1) Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hayna für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufgelösten Gemeinde Hayna auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der als Rechtsnachfolger bestimmten Gemeinde Herxheim angerechnet.
- 2) Soweit die Gemeinde Herxheim Ehrungen verdienter Bürger, Altersjubilare, Jubelpaare etc. vornimmt, sind sie auch auf verdiente Bürger der aufgelösten Gemeinde mit auszudehnen.

§ 4

Ortsbeirat

- 1) Der Ortsteil Hayna bildet einen Ortsbezirk und erhält einen Ortsbeirat nach der Vorschrift des § 58 GO. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 29 Abs. 2 GO in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Herxheim verpflichtet sich, diese Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.
- 2) Der Ortsbeirat wird vom Gemeinderat aus den wahlberechtigten Bürgern auf Grund des Gemeindewahlergebnisses in dem Ortsteil für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.
- 3) Dem Ortsbeirat werden gem. § 58 Abs. 3 GO folgende, den Ortsteil betreffende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
  - a) Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke, Vermietung gemeindeeigener Wohnungen
  - b) Zulassung von Schaustellern zur "Kirchweih" und sonstigen Volksfesten
  - c) Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen
  - d) Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende und sonstiger kultureller Veranstaltungen)
  - e) Regelungen zur Benutzung der Schulsäle, der Schulturnhalle oder Mehrzweckhalle durch Verbände und Vereine

- f) Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude
  - g) Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen hat
  - h) Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.
- 4) Weitere Aufgaben können vom Gemeinderat an den Ortsbeirat delegiert werden.
- 5) Der Ortsbeirat wird vor der endgültigen Beschlußfassung im Gemeinderat gem. § 58 Abs. 2 GO zu folgenden Fragen gehört:
- a) Aufstellung von Bauleitplänen für den Ortsteil
  - b) Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um die Ansätze für den Ortsteil handelt
  - c) Entwürfe zu Investitionsplänen, soweit es sich um Ansätze für den Ortsteil handelt
  - d) Erlaß von Satzungen zur Änderung des bisherigen Ortsrechts
  - e) Verhängung von Bausperren im Ortsteil
  - f) Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
  - g) Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil
  - h) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung für den Ortsteil sind
  - i) Park- und Verkehrsverhältnisse im Ortsteil, soweit der Angelegenheit besondere Bedeutung zukommt
  - j) alle sonstigen wichtigen Fragen, die den Ortsteil betreffen.
- 6) Zur Durchführung der dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes Mittel zur Verfügung gestellt.



§ 5

Ortsvorsteher

- 1) Das Amt des Ortsvorstehers wird ehrenamtlich verwaltet.
- 2) Der Ortsvorsteher wird auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Er führt den Vorsitz im Ortsbeirat.
- 3) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen. Er nimmt an den Besprechungen des Bürgermeisters mit den Beigeordneten gem. § 47 Abs. 4 GO teil, soweit Fragen des Ortsteils behandelt werden.

§ 6

Fortgeltung des Ortsrechtes

- 1) In dem Gebiet der aufzulösenden Gemeinde Hayna bleibt das bisher geltende Ortsrecht in Kraft, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- 2) Für die Kanalisationssatzung gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 7

Fortgeltung der Kanalisationssatzung

- 1) Die Gemeinde Herxheim verpflichtet sich, die von der Gemeinde Hayna erlassene Kanalisationssatzung mit nachstehender Ausnahme nicht zu Ungunsten der Gemeinde Hayna zu ändern, bis die Ortskanalisation im bebauten Ortsteil einschließlich der zur Zeit bestehenden Bebauungspläne abgeschlossen ist.
- 2) Die Satzung der Gemeinde Hayna ist vor der Eingemeindung so rechtswirksam zu gestalten, daß bei der Festsetzung der Beitragshöhe von einem Beitragsatz auszugehen ist, der unter Zugrundelegen des Frontmetermaßstabes
  - a) einem Beitrag je lfd. Frontmeter von 190,-- DM entspricht und

- b) eine Anhebung des Beitrages auf einen Satz zuläßt, der je lfd. Frontmeter 210,-- DM entspricht, wenn die der Beitragsbemessung zugrundelegenden Kosten sich nach Ausschreibungsergebnissen bestimmen, die nach dem 1. Januar 1976 zustandegekommen sind; wenn sich die Ausschreibung der Kanalisationsmaßnahme über den 1. Januar 1977 hinaus verzögert, ist dieser Beitrag jährlich dem jeweiligen Preisindex für den Tiefbau entsprechend zu erhöhen.
- 3) Ist in der Kanalisationssatzung ein vom Frontmetermaßstab abweichender Beitragsbemessungsstab festgelegt, sind die Beitragssätze nach diesem Maßstab so festzusetzen, daß mindestens das bei Anwendung des Frontmetermaßstabes mögliche Gesamtbeitragsaufkommen des Ortsteils erreicht wird.
- 4) Durch den Kanalisationsbeitrag abgegolten ist der Kostenaufwand für die Ortskanalisation sowie die auf die Gemeinde Hayna entfallenden Kostenanteile der gemeinsamen Kläranlage und des Hauptsammlers. Die Kosten der Hausanschlüsse sind darin nicht enthalten.
- 5) Die Gemeinde Herxheim wird im Falle einer Satzungsänderung nach Abs. 1 die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer des Ortsteils Hayna nicht schlechter stellen als die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Gemeinde Herxheim.
- 6) Sollte vor Durchführung der Kanalisationsmaßnahme die Aufgabe der Abwasserbeseitigung kraft Gesetzes auf einen anderen kommunalen Aufgabenträger übergehen und läßt dieses Gesetz die Rückübertragung auf die Gemeinde zu, verpflichtet sich die Gemeinde Herxheim, die Rückübertragung zu beantragen.

## § 8

### Feldhutbeiträge und Beiträge zur Feldwegeunterhaltung

Die im Ortsteil Hayna erhobenen Feldhutbeiträge und Beiträge zur Feldwegeunterhaltung sind ausschließlich zur Finanzierung zweckentsprechender Maßnahmen des Ortsteils zu verwenden.



§ 9

Fortbestand und Förderung gemeindlicher Einrichtungen

Folgende Einrichtungen der Gemeinde Hayna sind weiterhin im Ortsteil zu unterhalten und zu fördern:

Schulturnhalle, Bücherei, Gemeindehaus, Leichenhalle, Feuerwehrhaus, Wasserhaus.

§ 10

Jagdbezirke und Jagdverpachtung

Die jetzigen Jagdbezirke bleiben unverändert.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

Die im Ortsteil zur Zeit der Eingemeindung bestehende Freiwillige Feuerwehr verbleibt an ihrem Standort und wird mit ihrem bisherigen Bestand als selbständige Löscheinheit in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Herxheim eingegliedert. Sie wird dabei in Ausrüstung und Uniform den Löschzügen der Gemeinde Herxheim gleichgestellt.

§ 12

Friedhofs- und Bestattungswesen

- 1) Der Friedhof verbleibt auf seinem jetzigen Platz und ist in seiner bisherigen Zweckbestimmung zu erhalten.
- 2) Das bisher übliche Beerdigungswesen wird beibehalten.

§ 13

Straßenreinigung

- 1) Die Straßenreinigung wird grundsätzlich von den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke wie seither in der Gemeinde Hayna durchgeführt.

- 2) Änderungen sind im Benehmen mit dem Ortsbeirat möglich.

#### § 14

##### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird für den Ortsteil Hayna im Benehmen mit dem Ortsbeirat aufgestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Verbandsgemeinde übergeht.

#### § 15

##### Bebauungspläne

- 1) Die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne sind zu vollziehen. Änderungen sind insbesondere, wenn es die Gesamtentwicklung bedingt, zulässig und im Benehmen mit dem Ortsbeirat durchzuführen.
- 2) Sollen im Bereich des Ortsteils Hayna neue Bebauungspläne erstellt werden, so erfolgt dies im Benehmen mit dem Ortsbeirat.
- 3) Bei Bauvorhaben im Außenbereich ist der Ortsbeirat zu hören.

#### § 16

##### Begonnene Maßnahmen

Die begonnenen Maßnahmen sind zügig weiterzuführen und fertigzustellen. Maßnahmen, die haushaltsrechtlich sichergestellt, jedoch noch nicht begonnen sind, müssen durchgeführt werden.

#### § 17

##### Neuerrichtung von kommunalen Einrichtungen

- 1) Die Gemeinde Herxheim verpflichtet sich, bei Sicherstellung der Finanzierung folgende Investitionen kurzfristig durchzuführen:
  - a) Ortskanalisation mit Kläranlage
  - b) Ausbau der Turnhalle zur Mehrzweckhalle



- 2) Die Gemeinde Herxheim ist gehalten, im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption und ihrer finanziellen Möglichkeiten den weiteren Ausbau von Wegen und Straßen als langfristige Investitionen durchzuführen und evtl. weitere Bau- und Industriegebiete zu erschließen.

#### § 18

##### Zuschüsse an Verbände und Vereine

Die Gemeinde Herxheim bewilligt den ortsansässigen Vereinen Zuschüsse in gleicher Weise, wie sie den Vereinen in Herxheim gewährt werden.

#### § 19

##### Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Hayna werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Herxheim übernommen. Sie sind in gleichwertigen Ämtern und Tätigkeiten zu beschäftigen und entsprechend zu fördern.

#### § 20

##### Übergangsregelungen

- 1) Die Gemeinde Hayna verpflichtet sich, unbeschadet der Regelung in § 7 vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung sich aller Maßnahmen zu enthalten, die der Finanzlage der Gemeinde Herxheim Nachteile bereiten oder die die Verhältnisse, aufgrund deren dieser Vertrag geschlossen wird, verändern können. Sie wird auch keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen mehr vornehmen.
- 2) Sofern bis zum Tage der Eingliederung in die Gemeinde Herxheim weitere Maßnahmen erforderlich werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen werden können, muß der Vertrag entsprechend erweitert werden. Abweichende Regelungen bis zu diesem Zeitpunkt zum Nachteil des Ortsteils Hayna sind nicht zulässig.

§ 21

Überwachung der Vertragsvereinbarungen

Das zuständige Landratsamt überwacht die Erfüllung der von der Gemeinde Herxheim in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Der Ortsbeirat ist berechtigt, jederzeit die Aufsichtsbehörde anzurufen, wenn Zweifel an der Erfüllung dieses Vertrages bestehen.

§ 22

Anderung der Rechtslage

- 1) Sollten durch Änderung der Rechtslage die Voraussetzungen zur Wahl eines Ortsbeirates nicht mehr gegeben sein, so tritt, vorbehaltlich der rechtlich zulässigen Bildung eines Ortsbezirks, der Ortsvorsteher an die Stelle des Ortsbeirates.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind die Aufgaben nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a), g) und h) dem Aufgabenkatalog des Absatzes 5 zuzuordnen.

§ 23

Aufhebung des früheren Vertrages

Der Eingemeindungsvertrag vom 27. Dezember 1973 wird aufgehoben.

Herxheim, den 4. Januar 1974

Gemeinde Herxheim

(Weiller)

Verbandsbürgermeister



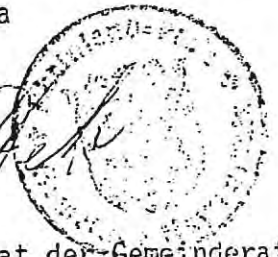
Diesem Vertrag hat der Gemeinde Herxheim in seinen Sitzungen am 26.10./31.10.1973 und 4.1.1974 zugestimmt.

Hayna, den 4. Januar 1974

Gemeinde Hayna

(Metz)

Bürgermeister



Diesem Vertrag hat der Gemeinderat Hayna mit Beschluß vom 23.11.1973 in Verbindung mit den Beschlüssen vom 3.12.1973, 17.12.1973, 20.12.1973 und 4.1.1974 zugestimmt.